

Maßnahmenplan

zum

FFH-Gebiet

„Der Bunte Berg bei Eberschütz“

FFH-Gebiet-Nummer: 4422-305



Bearbeitung



Auftraggeber:
Regierungspräsidium Kassel

Anschrift: Abteilung 27.2
Schutzgebiete, Artenschutz,
Landschaftspflege
Steinweg 6
34117 Kassel

Sachbearbeiter: Axel Krügener
Tel.: 0561 106 4581 0561 106 0
Fax: 0561 106 1691
Email: axel.kruegener@rpks.hessen.de mail@rpks.hessen.de

Auftragnehmer:
HESSEN-FORST
Regionalbetreuung NATURA 2000
Anschrift:

HESSEN-FORST
Verpflichtung für Generationen

Zum Forsthaus 20
34388 Trendelburg
Forstamt Wolfhagen
Schützeberger Str. 74
34466 Wolfhagen
Sachbearbeiter: Dipl. Ing. Reinhard Vollmer
Tel.: 05675 5847 05692 9898 0
Fax: 05675 720620 05692 9898 40
Email: Reinhard.Vollmer@Forst.Hessen.de FAWolfhagen@Forst.Hessen.de

Die vorliegende Planung wurde mit dem Forstamt Reinhardshagen und dem Amt für Ländlichen Raum des Landkreises Kassel abgestimmt, sowie am 04.12.2009 in einer Informationsveranstaltung vorgestellt.

Die Bekanntmachung des vorliegenden Planes erfolgte durch die Stadt Trendelburg (Mitteilung vom 11.01.2011).

Der Plan wurde redaktionell ohne inhaltliche Änderungen im Januar 2011 überarbeitet.

Abkürzungen im Maßnahmenplan

DOP5	ATKIS® Digitales Orthophoto 5
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)
GDE	Grunddatenerhebung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz (29.07.2009)
HAGBNatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (20.12.2010)
HBT	Hessische Biotopkartierung
HLBG	Hessisches Landesvermessungsamt für Bodenmanagement und Geoinformation
HVBG	Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
LRT	Lebensraumtyp
NSG	Naturschutzgebiet
LSG	Landschaftschutzgebiet
TK	Topografische Karte
VO	Verordnung
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	4
1.1	Allgemeines	
1.2	Lage und Übersichtskarte	
1.3	Kurzinformation	
2	Gebietsbeschreibung	6
2.1	Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik)	
2.2	Politische und administrative Zuständigkeiten	
2.3	Aktuelle und frühere Nutzungen	
2.4	Bedeutung	
2.4.1	Flora 6	
2.4.2	Fauna 6	
3	Leitbild und Erhaltungsziele	7
3.1	Leitbild	
3.2	Erhaltungsziele	
3.2.1	<i>Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I</i>	
3.2.2	<i>Erhaltungsziele der Populationen für die FFH-Anhang II-Arten</i>	
3.2.3	<i>Schutzziele der Populationen für die FFH-Anhang IV-Arten</i>	
3.2.4	<i>Erhaltungsziele sonstiger Lebensräume und Arten</i>	
4	Beeinträchtigungen und Störungen	11
4.1.1	<i>Beeinträchtigung und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I</i>	
4.1.2	<i>Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die FFH-Anhang II-Arten</i>	
4.1.3	<i>Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die FFH-Anhang IV-Arten</i>	
4.1.4	<i>Beeinträchtigungen und Störungen sonstiger Lebensräume und Arten</i>	
5	Maßnahmenbeschreibung	
5.1	Erhaltungsmaßnahmen	12
5.1.1	<i>Erhaltungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I</i>	
5.1.2	<i>Erhaltungsmaßnahmen für die FFH-Anhang II-Arten</i>	
5.1.3	<i>Erhaltungsmaßnahmen für die FFH-Anhang IV-Arten</i>	
5.1.4	<i>Maßnahmen für sonstige Lebensräume und Arten</i>	
5.2	Entwicklungsmaßnahmen	14
6	Report aus dem Planungsjournal (Mittelfristige Maßnahmen)	
6.1	Erhaltungsmaßnahmen	15
6.2	Entwicklungsmaßnahmen	17
7	Vorschläge zur zukünftigen Gebietsuntersuchung	17
8	Literatur	18
9	Anhang	
9.1	Kartenanhang	19
9.2	Naturschutzgebietsverordnung	23
9.3	Glossar zu NATURA 2000	26

1 Einführung

1.1 Allgemeines

Das Gebiet „Der Bunte Berg bei Eberschütz“ (Natura 2000-Nr. 4422-305) ist als Fauna-Flora-Habitat (FFH) Gebiet gemeldet. Es ist seit 1996 in den gleichen Grenzen als Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesen.

Die Ausweisung als FFH-Gebiet beruht auf der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie – (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. EG Nr. L 305/42).

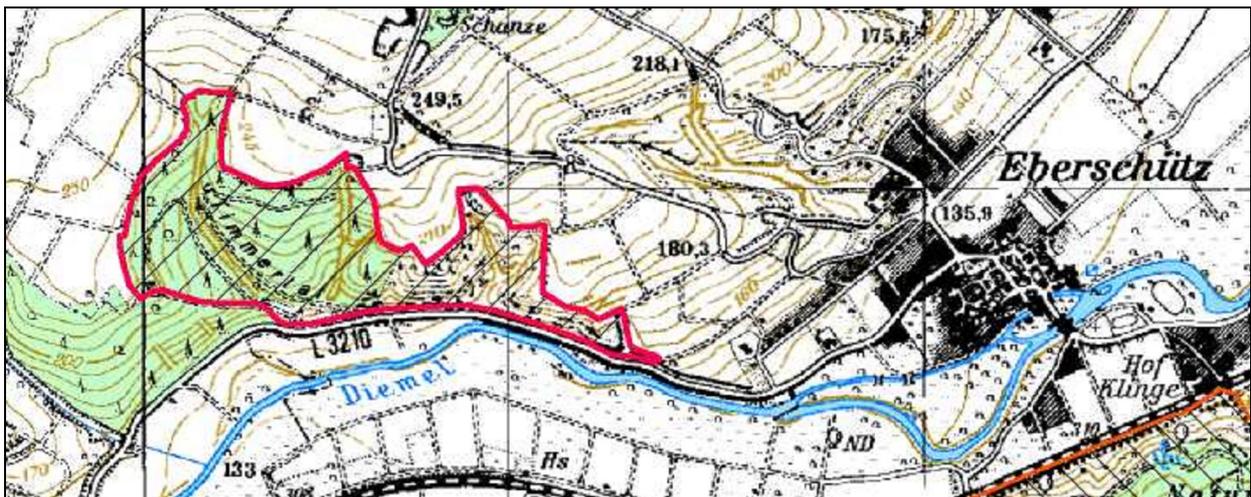
Ziel der FFH-Richtlinie ist die Bewahrung der biologischen Vielfalt in Europa. Durch den Aufbau eines europaweit vernetzten Schutzgebietssystems mit der Bezeichnung „Natura 2000“ sollen die natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie bestandsgefährdete wildlebende Tier- und Pflanzenarten erhalten werden.

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie sind die EU Mitgliedstaaten aufgefordert, die nötigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die gemeldeten Schutzgebiete festzulegen. Zu diesem Zweck wird ein Bewirtschaftungsplan aufgestellt, der modular aus der Grunddatenerhebung (GDE) und dem mittelfristigen Maßnahmenplan (Zeitraum über 10 Jahre) sowie ggf. aus weiteren Unterlagen besteht.

Die Grunddatenerhebung wurde durch das Ingenieurbüro *Hozak & Meyer Landschaftsökologie und -planung* in Bad Karlshafen (Feb. 2004) erstellt. Der darauf aufbauende Maßnahmenplan ersetzt im vorliegenden Gebiet den bisher gültigen Pflegeplan.

1.2 Lage und Übersichtskarte

Das FFH-Gebiet liegt in den Gemeinden Trendelburg und kleinstflächig Liebenau, westlich der Ortschaft Eberschütz.



(Auszug aus Top.-Karte, Maßstab 1:25.000, mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes)

1.3 Kurzinformation

Landkreis	Kassel
Gemeinde	Trendelburg, Liebenau
Örtliche Zuständigkeit	Forstamt Reinhardshagen
	Amt für ländlichen Raum des Landkreises Kassel in Hofgeismar
Naturraum	Weser- und Weser-Leine-Bergland
Höhe über NN:	160 bis 230 m ü. NN
Geologie	Unterer Muschelkalk
Gesamtgröße	32,0 ha (lt. NSG-VO) 31,7 ha (lt. GDE)
Schutzstatus	NSG, ausgewiesen mit Verordnung vom 15.11.1996
Grunddatenerfassung (GDE)	Ingenieurbüro Hozak & Meyer Landschaftsökologie und -planung, Feb. 2004
Lebensräume (Lebensraumtypen) von gemeinschaftlichen Interesse nach FFH-Anhang I	5130 Formation von Wacholder (<i>Juniperus communis</i>) auf Kalkheiden und -rasen 1,06 ha, Erhaltungszustand A 1,21 ha, Erhaltungszustand B 1,31 ha, Erhaltungszustand C Summe: 3,58 ha
	6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco Brometalia</i>), davon ausgebildet als Subtyp:
	6212 submediterrane Halbtrockenrasen (<i>Mesobromion</i>) Summe: 0,10 ha, Erhaltungszustand C
	*6110 Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (<i>Alysso-Sedion albi</i>) Summe: 0,00 ha, Erhaltungszustand C (9 m ²)
	*8160 Kalkhaltige Schutthalden der kollinen bis montanen Stufe Mitteleuropas Summe: 0,00 ha, Erhaltungszustand B (67 m ²)
	9130 Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>) Summe: 0,60 ha, Erhaltungszustand B
	Gesamt: 4,28 ha, ca. 14% der Gesamtfläche
	Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse nach FFH-Anhang II
Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse nach FFH-Anhang IV	Thymian-Ameisenbläuling (<i>Maculinea arion</i>) Schlingnatter (<i>Coronelle austriaca</i>) Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
Vogelarten nach VS-Richtlinie Anhang I	nicht bearbeitet
Weitere besondere Arten	nicht bearbeitet

* Prioritärer Lebensraum, Erläuterung Seite 28

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik)

Bei dem FFH-Gebiet handelt es sich um unterschiedlich exponierte, teilweise steile und verbuschte Kalkmagerrasenhänge mit Felsen, Schluchten und Kalkschutthalden. Große Teile des Gebietes sind mit Kiefern und geringem Laubholzvorkommen bewaldet.

2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten

Innerhalb des Landkreises Kassel liegt das FFH-Gebiet in der Gemarkung Eberschütz, die zur Stadt Trendelburg gehört, sowie mit geringen Anteilen in den Gemarkung Lamerden, die zur Stadt Liebenau gehört.

Produktverantwortlich für die Erhaltung und Entwicklung der Lebensraumtypen (LRT) und der Arten des FFH-Gebietes ist die obere Naturschutzbehörde.

Die Zuständigkeit für die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen liegt beim Forstamt Reinhardshagen, sowie für Maßnahmen landwirtschaftlicher Pflegeprogramme beim Amt für den ländlichen Raum des Landkreises Kassel.

2.3 Aktuelle und frühere Nutzungen

Es ist zu vermuten, dass die Entstehung des Gebietes auf Rodungen mit anschließender Beweidung durch Ziegen und Schafe beruht. Teilbereiche wurden als Streuobstwiesen genutzt. Nachdem die Beweidung etwa um 1950-1960 unrentabel wurde, setzte die Verbuschung ein und Teilflächen wurden aufgeforstet.

2.4 Bedeutung

Das Gebiet ist ausgezeichnet durch eine Vielfalt an Offenland-Lebensräumen auf Kalk. Hierzu zählen die extrem steilen Hänge, bedeutende, orchideenreiche Wachholderheiden sowie Blaugrasrasen, Kalkschutthalden und Kalkfelsstandorte. An einem Osthang befindet sich eine verbuschte Streuobstwiese. Weiterhin ist ein großer Teil bewaldet, vorwiegend mit Kiefern, kleinflächig aber auch mit Laubholz.

2.4.1 Flora

Neben den Arten der Wald-, Hecken-, Fels- und Magerrasengesellschaften sind als Besonderheiten der Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*) als FFH-Anhang II Art, sowie des Ohnsporn (*Aceras anthropophorum*) aus Beobachtungen Mitte der achtziger Jahre zu nennen, die aktuell aber verschollen sind und nicht bestätigt werden konnten.

2.4.2 Fauna

Bemerkenswert sind die Tagfalterpopulationen von insgesamt 47 festgestellten Tagfalterarten wovon 25 (!) in der Hessischen „Roten Liste“ aufgeführt sind, was die herausragende Bedeutung des Gebietes für die Tagfalterfauna unterstreicht. Hervorgehoben werden sollen die gemeinsamen Vorkommen des Thymian-Ameisenbläulings (*Maculinea arion*) als Art des FFH-Anhang IV sowie des sehr seltenen Kreuzenzian-Ameisenbläulings (*Maculinea rebelii*) in einem wichtigen Verbreitungsgebiet.

Als nachgewiesen gelten auch die zwei gefährdeten Reptilienarten des FFH-Anhangs IV Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*).

Der Uhu (*Bubo bubo*), der Neuntöter (*Lanius collurio*) und Rotmilan (*Milvus milvus*) sind als vorkommende Arten der Vogelschutzrichtlinie Anhang I zu nennen.

3 Leitbild und Erhaltungsziele

In dem Gebiet ist das Vorkommen der Extremlebensräume, der Kalkmagerrasen, der Buchenwaldgesellschaften und einzelner Streuobstbestände zu erhalten und zu entwickeln sowie der Erhalt der landschaftsökologisch und ästhetisch äußerst wertvollen historischen Kulturlandschaft zu gewährleisten.

Insbesondere sind die vorkommenden Arten des FFH-Anhangs IV und des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie zu berücksichtigen.

Erhalten werden günstige Lebensräume, die beständig sind oder sich ausdehnen und ein Vorkommen charakteristischer Arten haben.

3.1 Leitbild¹

Leitbild der Lebensraumtypen der *Formationen von Wacholder (*Juniperus communis*) auf Kalkheiden und -rasen (EU-Code²: 5130), der naturnahen Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (EU-Code: 6210) der lückigen basophilen oder Kalk-Pionierrasen (EU-Code: *6110) sowie der kalkhaltigen Schutthalden (EU-Code: *8160)* ist ein Wechsel von offenen, gehölzfreien und locker mit standortgerechten Gehölzen (Wacholder) durchsetzten Flächen. Diese zu den artenreichsten Pflanzengesellschaften gehörende Kulturlandschaft mit sehr steilen von Felsbändern durchsetzten Hängen und den damit verbundenen schützenswerten Vorkommen an Tierarten gilt es zu erhalten und zu sichern.

Weiterhin sind die Erhaltung des kleinflächig ausgebildeten *Waldmeister-Buchenwald (EU-Code: 9130)* und die langfristigen Entwicklungsmöglichkeiten der Kiefernwälder zu standortgerechten Buchenwäldern im FFH-Gebiet zu nennen.

Nach der *Naturschutzgebietsverordnung³ (NSG-VO) §2* ist der Zweck der Unterschutzstellung die an seltenen Tier- und Pflanzenarten reichen, unerschlossenen, teilweise verbuschten und bewaldeten Kalkmagerrasenhänge nördlich des Diemeltals zu erhalten, zu schützen und durch geeignete Pflegemaßnahmen weiter zu entwickeln.

3.2 Erhaltungsziele⁴

3.2.1 *Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I (Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse)*

Nachfolgend werden die Erhaltungsziele der vorkommenden Lebensraumtypen aufgeführt:

*5130 Formationen von Wacholder (*Juniperus communis*) auf Kalkheiden und -rasen*

- Erhaltung des Offenlandcharakters mit einem landschaftsprägenden Wacholderbestand
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

¹ Zielvorstellung

² Code der Lebensraumtypen gemäß FFH-Richtlinie

³ NSG-VO siehe ab Seite 23

⁴ angestrebter Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen und Arten

6110 * *Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (Alyso-Sedion albi)*

- Erhaltung exponierter unbeschatteter Standorte
- Gewährleistung der natürlichen Entwicklung auf Primärstandorten
- Beibehaltung oder Wiederherstellung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Auf Sekundärstandorten Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

6210 *Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)*

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte
- Erhaltung einer bestandserhaltenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung
- Erhaltung der natürlichen Entwicklung auf Primärstandorten
- Erhaltung des Orchideenreichtums bei prioritären Ausprägungen

8160 * *Kalkhaltige Schutthalden der kollinen bis montanen Stufe Mitteleuropas*

- Gewährleistung der natürlichen Entwicklung und Dynamik
- Erhaltung offener, besonnter Standorte

9130 *Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)*

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

EU Code	Lebensraumtyp	Fläche in ha	Erhaltungszustand Ist 2004	Erhaltungszustand Soll 2011	Erhaltungszustand Soll 2017	Erhaltungszustand Soll 2023
5130	Formation von Wacholder (<i>Juniperus communis</i>) auf Kalkheiden und -rasen	1,06	A	A		
		1,21	B	B		
		1,31	C	C	B	
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco Brometalia</i>)					
6212	Subtyp: submediterrane Halbtrockenrasen (<i>Mesobromion</i>)	0,10	C	C	B	
*6110	Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (<i>Alyso-Sedion albi</i>) (9m ²)	0,00	C	B		
*8160	Kalkhaltige Schutthalden der kollinen bis montanen Stufe Mitteleuropas (67m ²)	0,00	B	B		
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)	0,60	B	B		
Summe:		4,28	ca. 14% der Gesamtfläche			

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

* Prioritärer Lebensraum, Erläuterung Seite 28

3.2.2 Erhaltungsziele der Populationen für die FFH-Anhang II-Arten
 (Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichen Interesse)

Es wurden keine Arten in der Grunddatenerhebung festgestellt.

3.2.3 Schutzziele der Populationen für die FFH-Anhang IV-Arten
 (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse)

Schwarzgefleckter Bläuling (Maculinea arion) (EU-Code: 1058)

- Erhaltung von kurzrasigen Magerrasen, mit lückiger Vegetationsstruktur und offenen Störstellen, die traditionell mit Schafen und/oder Ziegen beweidet werden (vorwiegend auf Kalkmagerrasen)
- Erhaltung sonniger, thymianreicher Kalkmagerrasen
- Erhaltung stabiler Bestände an Futterpflanzen (Thymian, Gemeiner Dost) und Wirtstieren (Knotenameise)

Zauneidechse (Lacerta agilis) (EU-Code: 1261)

- Erhaltung von Primärlebensräumen in trockenwarmen und lichten Wäldern und an (halb)offenen Felshängen entlang von Flüssen
- Erhaltung von gut strukturierten, besonnten Sekundärlebensräumen wie Weinbergen, Abbauflächen und Steinbrüchen oder Bahndämmen als Sonnen- und Eiablageplätze
- Erhaltung von offenen Lebensräumen mit vegetationsarmen und dichter bewachsenen Bereichen und lockeren, sonnenexponierten Böden als Eiablageplätze (lockere Waldränder, Halbtrockenrasen, Gebüsche)
- Erhaltung von linearen Strukturen wie Bahndämmen und Straßenböschungen als Vernetzungsstrukturen und Wanderkorridore

Schlingnatter Coronella austriaca (EU-Code: 1283)

- Erhaltung trockenwarmer Primärbiotope wie offene Felsbildungen, natürliche Block- und Geröllhalden oder gerölldurchsetzte Trockenrasen als Sonnen- und Eiablageplätze
- Erhaltung offener, besonnter, teilweise auch brachliegender Sekundärstandorte, wie Steinbrüche, Bahndämme- und anlagen, Straßen- und Wegränder als Sonnen- und Eiablageplätze
- Erhaltung von Trockenmauern, Steinriegeln und Steinrosseln sowie Felsabschnitten
- Erhaltung von Wanderkorridoren

EU Code	Art	Population Ist 2004	Population Soll 2011	Population Soll 2017	Population Soll 2023
1058	Thymian-Ameisenbläuling, <i>Maculinea arion</i>	C	C	C	B
1261	Zauneidechse, <i>Lacerta agilis</i>	C	C	C	B
1283	Schlingnatter, <i>Coronelle austriaca</i>	C	C	C	B

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

3.2.4 Erhaltungsziele sonstiger Lebensräume und Arten
 (hier: Naturschutzgebiet)

HBT-Code*	Biotoptyp	Fläche in ha	LRT Ist 2004	Erhaltungsziele Soll 2011	Erhaltungsziele Soll 2017	Erhaltungsziele Soll 2023
-----------	-----------	--------------	--------------	---------------------------	---------------------------	---------------------------

HBT-Code*	Biotoptyp	Fläche in ha	LRT Ist 2004	Erhaltungsziele Soll 2011	Erhaltungsziele Soll 2017	Erhaltungsziele Soll 2023
01.000	Wälder mit eingewachsenem Streuobstbestand	22,08		<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt des Laubwaldes, natürliche Entwicklung zu Laubwaldgesellschaften im Kiefernwald • Teilfläche von ca. 1,5 ha zu Streuobstfläche rückentwickeln 		
02.000	Gehölze	5,31			Anteil an Gesamtfläche 10-20%	
03.000	Streuobst	0,01		<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt und Entwicklung durch Pflege und Neupflanzung • ca. 1,5 ha Streuobstfläche aus Waldfläche herauspflegen s.o. 		
06.000	Grünländer	3,89	LRT 6210	Erhalt		
09.000	Ruderalfluren	0,32		Teilflächige Entwicklung zum LRT 6210		
10.000	Fels, Block- und Schutthalden	0,04	LRT 8160	Erhalt		
11.000	Ackerwildkrautfluren	0,05		Natürliche Entwicklung		
14.000	Besiedelter Bereich, Straßen und Wege	0,01		Keine Versiegelungsmaßnahmen		
Summe		31,71				

*HBT-Code aus Hessischen Biotopkartierung

4.1.4 **Beeinträchtigungen und Störungen sonstiger Lebensräume und Arten** (hier: Naturschutzgebiet)

EU Code	Biotoptyp	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
	Ehemalige Streuobstwiese	• Verwilderung und Übergang in Waldstadium	

Weiterhin gelten die unter 4.1.1 erfassten Merkmale

5 Maßnahmenbeschreibung

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen sind zusammenfassend kartografisch auf der Seite 20 dargestellt. Sie werden folgenden *Maßnahmentypen* zugeordnet:

- 1 Maßnahmen zur *Beibehaltung* der Nutzung (außerhalb der Lebensraumtypen)
- 2 Maßnahmen zur *Gewährleistung* des günstigen Erhaltungszustandes (innerhalb der Lebensraumtypen)
- 3 Maßnahmen zur *Wiederherstellung* des günstigen Erhaltungszustandes (innerhalb der Lebensraumtypen)
- 4 Maßnahmen zur *Entwicklung* eines hervorragenden Erhaltungszustandes (innerhalb der Lebensraumtypen)
- 5 Maßnahmen zur *Potenzialnutzung* zu einem Lebensraumtyp (außerhalb der Lebensraumtypen)
- 6 Weitere Maßnahmen (in NSG außerhalb von FFH-Gebieten oder Lebensraumtypen)

Zu den einzelnen Maßnahmen gibt es im EDV-Fachprogramm NATUREG definierte Maßnahmen-Code.

5.1 Erhaltungsmaßnahmen

Als Erhaltungsmaßnahmen zu bezeichnen sind die Maßnahmen, die erforderlich sind, die natürlichen *Lebensräume und Bestände wildlebender Tier- und Pflanzenarten zu erhalten oder wiederherzustellen*.

5.1.1 **Erhaltungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I** (Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse)

Formation von Wacholder (*Juniperus communis*) auf Kalkheiden und -rasen EU-Code: 5130
Trespen-Schwingel- Kalk-Trockenrasen (*Festuco Brometalia*) EU-Code: 6210
Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (*Alyso-Sedion albi*) EU-Code: *6110

Die Beweidung sollte das zentrale (Pflege-) Nutzungsinstrument sein. Den Verbiss von Wacholdern gilt es möglichst gering zu halten. Günstig ist eine Beweidung mit Schafen und Ziegen; andere Arten scheiden aufgrund der Geländeverhältnisse aus.

Alle Kalkmagerrasen können einmalig, auf Teilflächen auch zweimalig, jährlich beweidet werden (Maßnahmen-Code 1.2.5.1⁵), wobei der Schwerpunkt auf den im jeweiligen Jahr bisher augenscheinlich unterbeweideten Bereichen liegen sollte.

Der Schäfer ist in Flächen⁵ einzuweisen, die wegen besonderen Artenvorkommen wie z.B. Orchideen, jahreszeitlich angepasst gemieden werden müssen. Insbesondere sollte sichergestellt werden, dass von Ende April bis Anfang Juli der Kreuzenzian-

⁵ Karte 2 der Grunddatenerhebung vom Feb. 2004

Ameisenbläulich (*Maculinea rebeli*) eine ungestörte Flugzeit hat, sowie die Enziane (*Gentianella spec.*) von Juni bis August ungestört blühen und ausfruchten können.

Die Hute über einen 10-tägigen Zeitraum reicht in den schwachwüchsigen Bereichen aus, um den Lebensraum zu pflegen. Auf allen Standorten kann eine **wandernde Koppelhaltung** erfolgen, die zu einer tageweise kurzzeitigen intensiven Beweidung führt.

Bei nicht ausreichend erzielter Wirkung der Beweidung wird eine fast ausschließlich manuelle ergänzende **Weidepflege** (Maßnahmen-Code 1.6.1.2) erforderlich. Sie beschränkt sich weitgehend auf die Entfernung und Schädigung von Stockausschlägen und Wurzelbrut und ist am effektivsten innerhalb der Vegetationsperiode. Nach Ende der Brutzeit etwa **Mitte Juni** sind Einsätze grundsätzlich möglich.

Die Pflege der heckenartigen Gehölzstrukturen sollte grundsätzlich auf die **Wintermonate** beschränkt bleiben. Zerstreute Einzelgehölze sowie Wacholder gilt es als Sitzwarte, Deckungsraum und als Grundlage für Nahrungsangebote zu erhalten.

Entbuschungsmaßnahmen sind hinsichtlich der Erhaltung oben genannter Lebensräume immer wieder unverzichtbar. In den weitgehend nicht befahrbaren Steilhangbereichen sind manuelle Eingriffe notwendig (Maßnahmen-Code 1.9.5.3). Die lebensraumtypischen Gebüsch- und Saumstrukturen trockenwarmer Standorte sollten insgesamt auf einen Flächenanteil von 10-20 % beschränkt, jedoch nie ganz beseitigt werden (u. a. Brutlebensraum des Neuntöters, (Teil-) Lebensraum zahlreicher Tagfalterarten).

An den Steilhängen und in den Talsohlen sollte der Bewuchs nicht vollständig beseitigt werden, da sonst bei starken Niederschlägen eine erhebliche Erosionsgefahr entsteht.

Zur Erschließung der Flächen für Pflege und Beweidung ist ein vorhandener Weg wieder zu öffnen (Maßnahmen-Code 12.1.2.4), bzw. Triften anzulegen (Maßnahmen-Code 12.1.2.4).

Kalkhaltige Schutthalden der kollinen bis montanen Stufe Mitteleuropas EU-Code: *8160

Die kleinflächigen Vorkommen gilt es zu erhalten, indem durch Gehölzpflege (Maßnahmen-Code 1.9.5.3) ein offener und besonnter Standort sichergestellt wird. Die natürlicher Entwicklung und Dynamik kann durch eine sehr extensive Beweidung unterstützt werden.

Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*) EU-Code: 9130

Durch Verzicht auf Maßnahmen wird sich der Lebensraum weiterhin naturnah und strukturreich, mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen entwickeln.

5.1.2 Erhaltungsmaßnahmen für die FFH-Anhang II-Arten (Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichen Interesse)

Es wurden keine FFH-Anhang II-Arten festgestellt.

5.1.3 Erhaltungsmaßnahmen für die FFH-Anhang IV-Arten

(Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse)

Von den bisher beschriebenen Maßnahmen für die Lebensraumtypen werden gleichzeitig alle festgestellten lebensraumtypischen FFH-Anhang IV-Arten profitieren, so dass weitere artspezifische Maßnahmen nicht notwendig erscheinen.

5.1.4 Maßnahmen für sonstige Lebensräume und Arten

(hier: Naturschutzgebiet)

Die oben genannten Maßnahmen dienen auch dem in § 2 genannten Zweck der NSG-VO. Verbote und Ausnahmen davon regeln § 3 und § 4 (siehe unter Naturschutzgebietsverordnung ab Seite 23).

Weitere durch die NSG-VO bedingte Maßnahmen:

- Durch die Pflege der extensiven Wiesen besteht die Aussicht, dass sich diese mittelfristig zu FFH-LRT-Flächen entwickeln. Zielführend dafür ist eine maschinelle Pflege (Maßnahmen-Code 1.9.1.4) mit Entfernung des Schnittgutes (Nutzungsverwertung) und nachfolgender Beweidung (Maßnahmen-Code 1.2.5.1).
- Die Wiederherstellung der Streuobstfläche durch Entbuschung und Freistellung der Obstbäume sowie deren Pflege (Maßnahmen-Code 1.12.4) dient nicht vorrangig der Steigerung von Ernteerträgen, sondern soll den Baum als Lebensraum erhalten, auch wenn er abgestorben ist. Hierzu dienen insbesondere Korrekturen an der Kronenform, die seine Stabilität fördern. Alle Totholzanteile und Hohlstellen sind zu belassen.
- Das natürliche Wachstum der Waldflächen wird langfristig auf den geeigneten Stantorten zu den angestrebten Laubwaldgesellschaften führen. Eine aktive Verringerung des Kiefernanteiles zur Beschleunigung des Prozesses auch um dessen Aussamung auf Freiflächen zu verhindern erscheint nicht sinnvoll, da auch Nadelholzflächen und deren Entwicklungsstadien für den Artenschutz erforderlich sind.
- In die Planung übernommen werden das Verbot des Lagerns, Zeltens und Feuermachens (Maßnahmen-Code 6.1.4) sowie die Leinenpflicht für Hunde (Maßnahmen-Code 6.1.5).

5.2 Entwicklungsmaßnahmen

Entwicklungsmaßnahmen sollen vordringlich dem Umsetzung von Entwicklungszielen dienen, die auf eine *Vergrößerung des Flächenanteils* der Kalkmagerrasen (LRT 5130, *6110, 6210) oder auf eine Verbesserung zu einer *hervorragenden Ausprägung ihres Erhaltungszustandes* zielen.

Weiterhin kann zur Sicherung des vorhandenen Streuobstwiesen-Biotopes dessen flächige Erweiterung (Maßnahmen-Code 12.3.2) dienen.

6 Report aus dem Planungsjournal (Mittelfristige Maßnahmen)

6.1 Erhaltungsmaßnahmen

(Zusammenstellung nach Planungsjournal)

Maßnahmen-Code im Planungsjournal	Erhaltungsmaßnahmen	Ziel der Maßnahme <i>Erläuterung zur Maßnahme</i>	Fläche / Stück		Gesamtkosten <i>Einzelkosten</i>	Nächste Durchführung		
			Soll			Soll	Periode	Jahr
			*Typ	**GM				
1. Landwirtschaft, Garten-, Obst und Weinbau / Pflege des Offenlandes								
2. Grünlandnutzung								
5.1 	Hüte-/ Triftweide	Beweidung von Freiflächen und Hanglagen mit Magerrasen, bzw. Nachbeweidung von Mahdflächen (Code 1.9.1.4) (Beweidung Streuobstfläche unter Code 1.12.4) <i>mehrmalige Hute oder zeitbeschränkte Koppelhaltung</i>	2,7 ha (1,5 ha)		621,- € (345,-€) 230,- €/ha	Anfang Juli-Mitte Aug. Okt.		jährlich
6. Auswahl / Beschränkung der Arbeitstechniken								
1.2 	Mahd mit Freischneider	Verbuschungsgefährdete Freiflächen mit dem Freischneider bearbeiten <i>Bearbeitung von Steilhanglagen, Mähgut in Randbereiche räumen</i>	2,0 ha		3680,- € 1840,- €/ha	Juni, Juli		alle drei Jahre
9. Gezielte Pflegemaßnahmen								
1.4 	Schlegelmahd und Abfuhr des Schlegelgutes	Verbuschungsgefährdete Freiflächen mit dem Mulchgerät bearbeiten (siehe auch Mahd mit Freischneider unter Code 1.2.) <i>Nachbearbeitung /-pflege von entbuschten Flächen</i>	0,7 ha		189,- € 270,- €/ha	dritte Quartal		alle drei Jahre
5.3 	Verbuschung auslichten	Sicherung der Freiflächen durch Entbuschung von Flächen mit Potenzial zu Lebensraumtypen <i>Bearbeitung von Steilhanglagen, Mähgut in Randbereiche räumen</i>	3,6 ha		6624,- € 1840,- €/ha	zweite Quartal		jährlich auf Teilflächen
10. Schaffung und Erhalt von Strukturen								
2. 	Erhalt von Streuobstbeständen/ Obstbaumreihen	Ergänzung vorhandener Streuobstflächen durch Neupflanzungen <i>Erhalt des Lebensraumes zur Überlebenssicherung von Arten</i>	50 Stk		5000,- € 100,- €/Stk	zweite Quartal		nach Bedarf

Maßnahmen-Code im Planungs-journal	Erhaltungsmaßnah- men	Ziel der Maßnahme <i>Erläuterung zur Maßnahme</i>	Fläche / Stück		Gesamtkost en <i>Einzelkoste n</i> Soll	Nächste Durchführung		
			Soll	**GM		Soll	Periode	Jahr
			*Typ					
1.	12.	Wiederaufnahme und Weiterführung alter Nutzungsformen						
		Grundreinigung der Streuobstfläche		Grundreinigung ehemaliger Streuobstfläche,	1,5 ha	1500,- €	vierte oder erste Quartal	einmalig
		Obstbaumpflege		Kronenkorrekturen von Altbäumen zur Baumstabilisierung; abgestorben Bäume verbleiben auf der Fläche	6	nein		
	4.				60 Stk	4200,- € 70,- €/Stk	dritte Quartal	nach Bedarf
					6	ja		
		<i>Erhalt von Nahrungsangebot, Totholz und Hohlräumen</i>						
6.	Freizeitnutzung / Tourismus							
	1.	Einstellung / Einschränkung durchgeführter Freizeitnutzung						
	4.	Verbot des Lagerns/ Zeltens/ Feuermachens		lt. NSG-Verordnung	ganzflächig	pauschal über Betreuung	ganzjährig	jährlich
	5	Leinenpflicht für Hunde		lt. NSG-Verordnung	ganzflächig	pauschal über Betreuung	ganzjährig	jährlich
	2.	Besucherlenkung, Regelung der Freizeitnutzung						
				lt. NSG-Verordnung	ganzflächig	pauschal über Betreuung	ganzjährig	nach Bedarf
12.	Weitere Maßnahmen der Biotoppflege / Biotopgestaltung							
	1.	Pflegemaßnahmen						
	2	Entbuschung/ Entkusselung						
	2.2	Beseitigung von Neuaustrieb		Enthalten in Maßnahmen unter 1.9. bzw. 1.6.1.2				
	2.3	Verbuschung auslichten		Enthalten in Maßnahmen unter 1.9.				
	2.4	Entfernen von Jungbäumen/ Altsträuchern		Entbuschung von Zufahrtswegen,	1 Stk	800,- €	dritte Quartal	einmalig
				Schaffung von Triften	3 Stk	1800,- €		
				<i>Verbesserung der Beweidungsstrukturen</i>	3	nein		
	2.5	Freistellen von Felsen		Enthalten in Maßnahmen unter 1.6.1.2				

6.2 Entwicklungsmaßnahmen

Code im	Entwicklungsma	Ziel der Maßnahme	Fläche / Stück	Gesamtkost en	Nächste	
Code im Planungs- journal	Entwicklungsma ßnahmen	Ziel der Maßnahme <i>Erläuterung zur Maßnahme</i>	Fläche / Stück	Gesamtkost en <i>Einzelkoste n</i>	Nächste Durchführung	
			Soll	Soll	Periode	Jahr
12. Weitere Maßnahmen der Biotoppflege / Biotopgestaltung						
3. Schaffung von Strukturen						
	2.  Obstbaumpflanz ung	Erweiterung von Obstbaumflächen <i>Sicherung der Streubstwiesenvorkommen</i>	70 Stk	7000,- €	zweite Quartal	nach Möglichk eit
			6 nein			

* Die Maßnahmentypen (Typ) bedeuten:

- 1 Maßnahmenvorschläge zur Beibehaltung der Nutzung. D.h. auf diesen Flächen soll die bisherige land-, forst- und fischereiliche Bewirtschaftung ohne Änderung fortgeführt werden (bezieht sich auf Flächen, welche nicht Lebensraumtyp sind).
- 2 Maßnahmenvorschläge zur Gewährleistung des Erhaltungszustandes. D.h. auf diesen Flächen soll die bisherige land-, forst- und fischereiliche Nutzung fortgeführt werden (bezieht sich Flächen, welche Lebensraumtyp sind).
- 3 Maßnahmenvorschläge zur Wiederherstellung des Erhaltungszustandes. D.h. auf diesen Flächen soll der aktuell ungünstige Erhaltungszustand (Wertstufe C) wieder in einen günstigen Erhaltungszustand entwickelt werden (Wertstufe B) (bezieht sich auf Flächen, welche Lebensraumtyp sind).
- 4 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung. D.h. auf diesen Flächen soll der aktuell günstige Erhaltungszustand (Wertstufe B) zu einem hervorragenden Erhaltungszustand entwickelt werden (Wertstufe A) (bezieht sich auf Flächen, welche Lebensraumtyp sind).
- 5 Maßnahmenvorschläge zur Potenzialnutzung. D.h. auf diesen Flächen, die derzeit kein Lebensraumtyp sind, sollen zusätzliche Flächen zu Lebensraumtypen entwickelt werden.
- 6 Vorschläge für weitere Maßnahmen. D.h. auf diesen Flächen werden unabhängig von der Zielsetzung der FFH-Richtlinie Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung des Planungsraumes vorgesehen (z.B. NSG-Pflege außerhalb von FFH-Gebieten oder LRT).

** Eine Grundmaßnahme (GM) ist eine Maßnahme, die jährlich oder in einer festgelegten Periode (z.B. alle 2 Jahre) zur Ausführung gelangt.

*** Kostensätze in Anlehnung an HELP 2000

**** Kostensätze in Anlehnung an Verrechnungssätze für Arbeitsverfahren der Landschaftspflege in Hessen, Herausgeber: Landesarbeitskreis überbetriebliche Maschinenverwendung (LAK) in Hessen, www.wbl-lag-hessen.de

7 Vorschläge zur zukünftigen Gebietsuntersuchung

Umsetzungskontrolle	Turnus	Nächste Durchführung
Ganzflächige Wiederholungskartierung	6-jährig	2010
Floristisch Dauerbeobachtungsflächen	6-jährig	2010
Faunistisches Monitoring	6-jährig	2010

Die in den zurückliegenden Jahren durchgeführten Maßnahmen der Beweidung, Mahd und Entbuschung haben auf den bearbeiteten Teilflächen zu dem günstigen Erhaltungszustand geführt. Die Fortführung sollte zu einer Stabilisierung und Sicherung des Lebensraumes beitragen.

Nach Artikel 11 der FFH-Richtlinie ist eine allgemeine Überwachung der Arten und Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses durchzuführen.

Für die Wiederholungskartierung sowie für die eingerichteten 6 vegetationskundlichen Dauerbeobachtungsflächen erscheint ein 6-jähriger Rhythmus angebracht. Auf diese Weise kann abgeschätzt werden, in welchem Umfang das Erhaltungsziel im FFH-Gebiet eingehalten wird oder ob sich beispielsweise bestimmte Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen positiv ausgewirkt haben sowie welche quantitative wie qualitative Flächenveränderungen erfolgt sind.

Solange die Erhaltungsziele für die Kalkmagerrasen erreicht werden und keine sonstigen Veränderungen eintreten, dürften sich die Populationen der festgestellten lebenraumtypischen Anhangs-Arten Thymian-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*) (alle Anh. IV FFH-RL) und Neuntöter (*Lanius collurio*) sowie Uhu (*Bubo bubo*), Rotmilan (*Milvus milvus*) als Nahrungsgäste (alle Anh. I VS-RL) nicht wesentlich verändern. Ein ergänzendes artspezifisches faunistisches Monitoring erscheint aus gutachterlicher Sicht deshalb ebenfalls in einem 6-jährigen Rhythmus notwendig.

8 Literatur

- Grunddatenerhebung, Ingenieurbüro Hozak & Meyer, RP Kassel, Februar 2004
- Pflegeplan NSG Bunter Berg bei Eberschütz, RP Kassel, 2000
- Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Der Bunte Berg bei Eberschütz“ vom 15. November 1996
- PETERSEN, B., HAUKE, U. & SSYMANK, A. (2001): Der Schutz von Tier- und Pflanzenarten bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie. Referate und Ergebnisse eines Workshops auf der Insel Vilm vom 22. - 26.11.1999. Schr.R. f. Landschaftspf. u. Natursch. 68
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schr.R. f. Landschaftspf. u. Natursch. 69/1,
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schr.R. f. Landschaftspf. u. Natursch. 69/2,
- SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C. & SCHRÖDER, E. unter Mitarbeit von MESSER, D. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. Schr.R. f. Landschaftspf. u. Natursch. 53,

9 Anhang

9.1 Kartenanhang

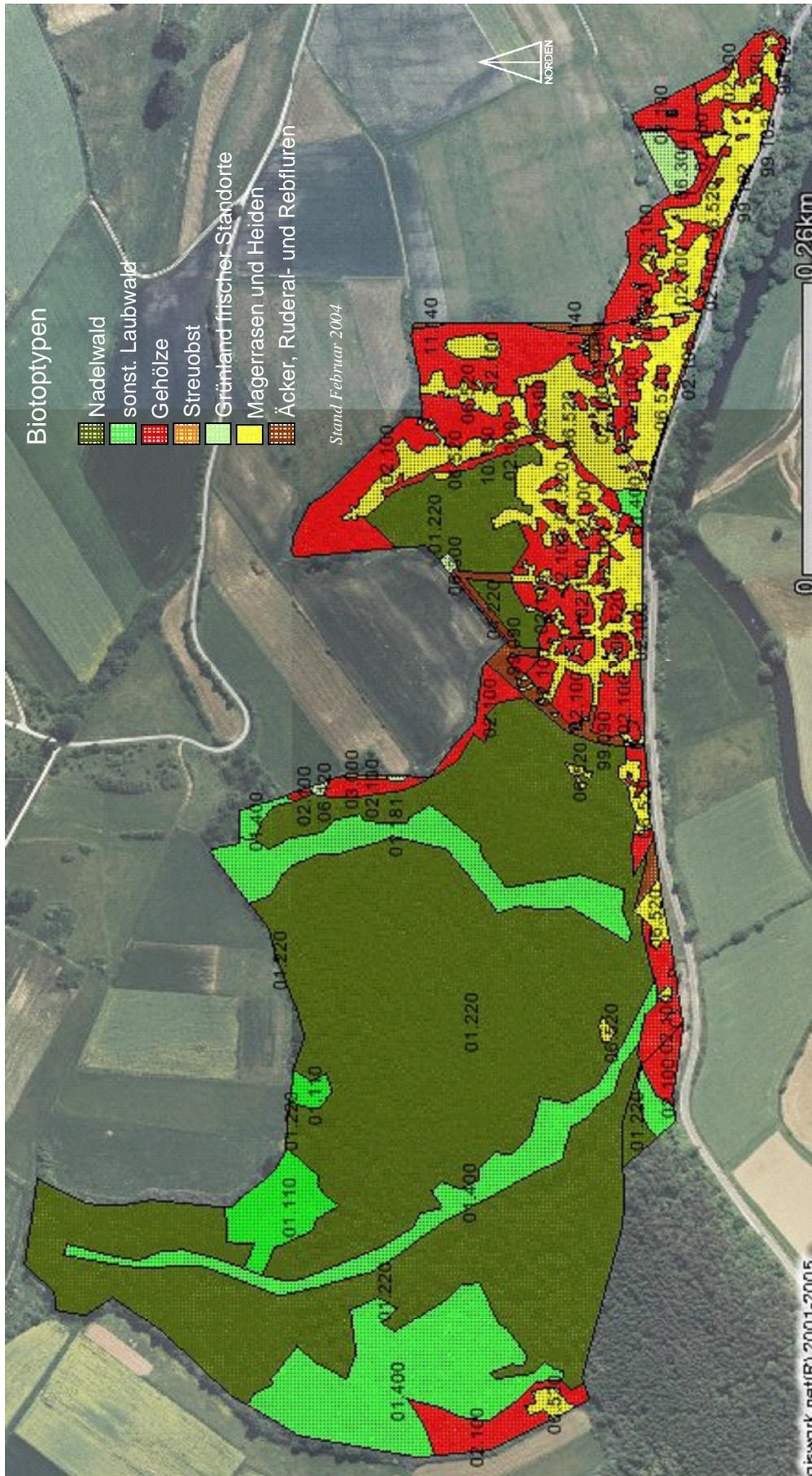
Für alle Karten gilt:

Kartengrundlage sind je nach Darstellungsmodus:

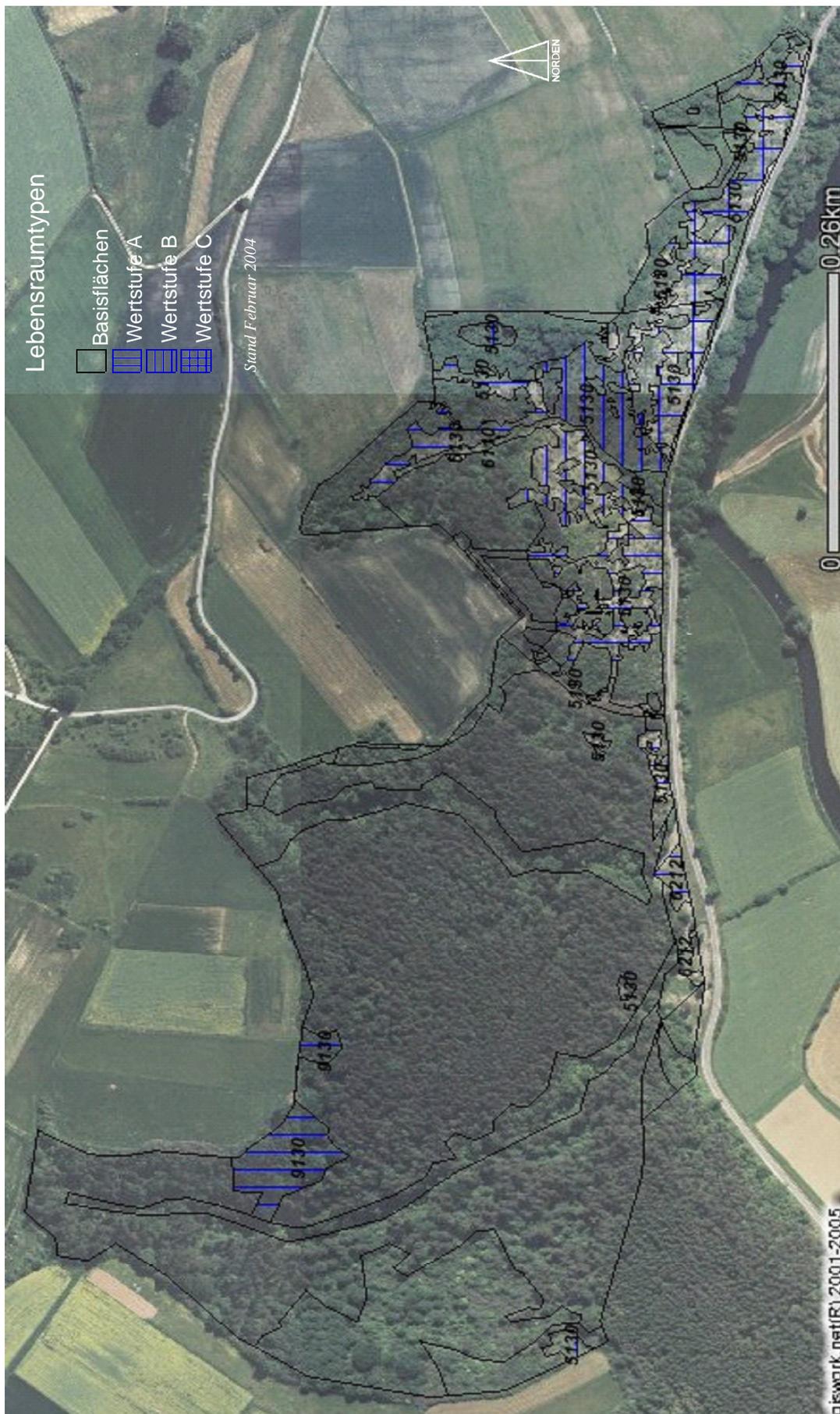
- Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)
- ATKIS® Digitales Orthophoto 5 (DOP5), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)
- Topographische Karte 1:25000 (TK25), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)

© DAS-Computer, Bremen 2001-2005 [NATUREG]

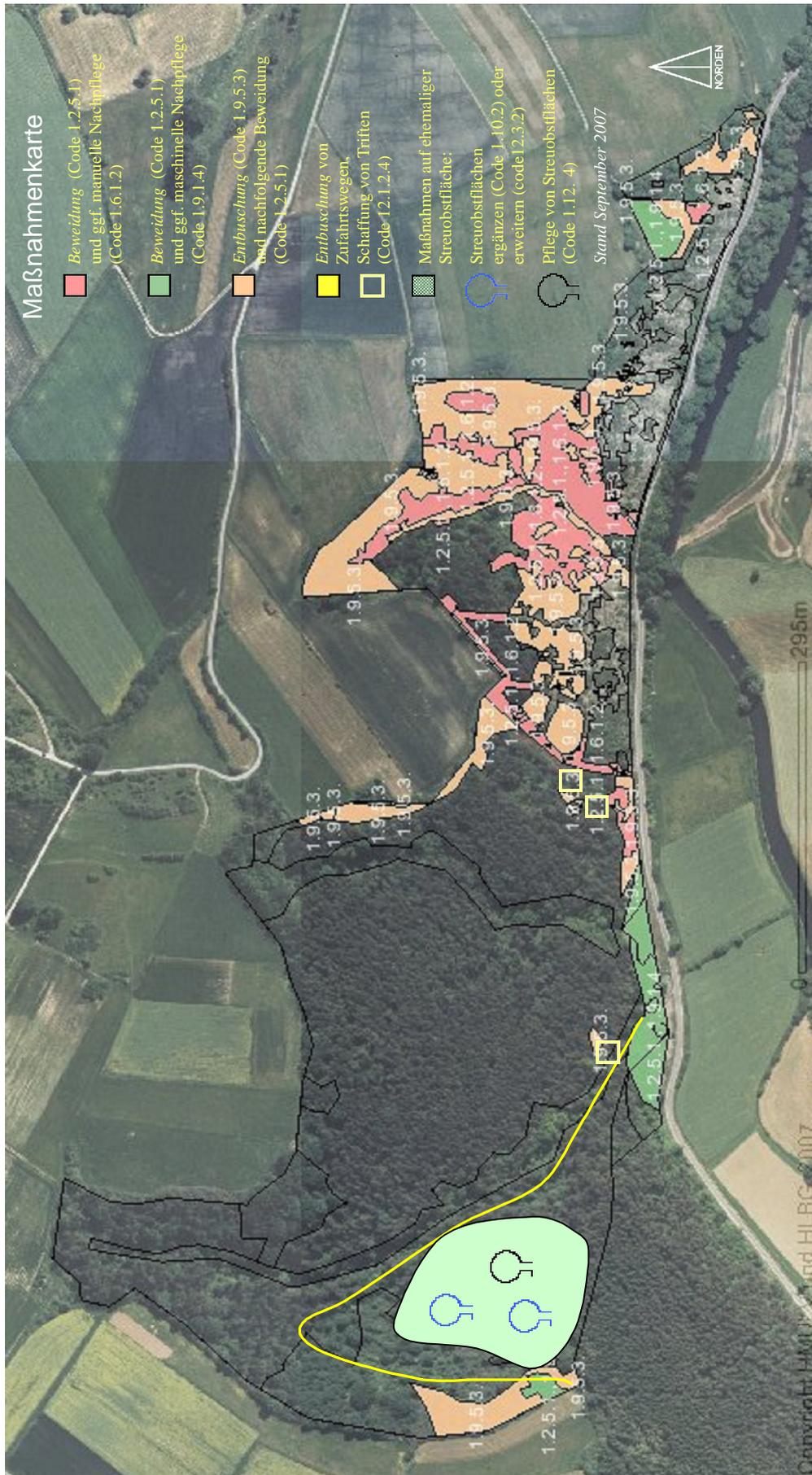
Karte Biotoptypen	Seite 20
Karte Lebensraumtypen	Seite 21
Karte Maßnahmenplanung	Seite 22



Karte Biotoptypen



Karte Lebensraumtypen



Karte Maßnahmenplanung

9.2 Naturschutzgebietsverordnung

1411 KASSEL

StAnz. 51/1996 S. 4243

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Der Bunte Berg bei Eberschütz“ vom 15. November 1996

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1996 (GVBl. I S. 102), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die westlich von Eberschütz gelegenen teilweise verbuschten und bewaldeten Kalkmagerrasenhänge im Bereich des Timmertals

werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Der Bunte Berg bei Eberschütz“ liegt in der Gemarkung Lamerden der Gemeinde Liebenau und in der Gemarkung Eberschütz der Stadt Trendelburg im Landkreis Kassel. Es hat eine Größe von 31,7 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die an seltenen Tier- und Pflanzenarten reichen, unerschlossenen, teilweise verbuschten und bewaldeten Kalkmagerrasenhänge nördlich des Diemeltals zu erhalten, zu schützen und durch geeignete Pflegemaßnahmen weiter zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;

3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;

4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;

5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;

6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;

7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;

8. außerhalb der Wege zu reiten;

9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden und zu unterhalten oder Drachen, Modellflugzeuge und sonstige Fluggeräte fliegen zu lassen;

10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;

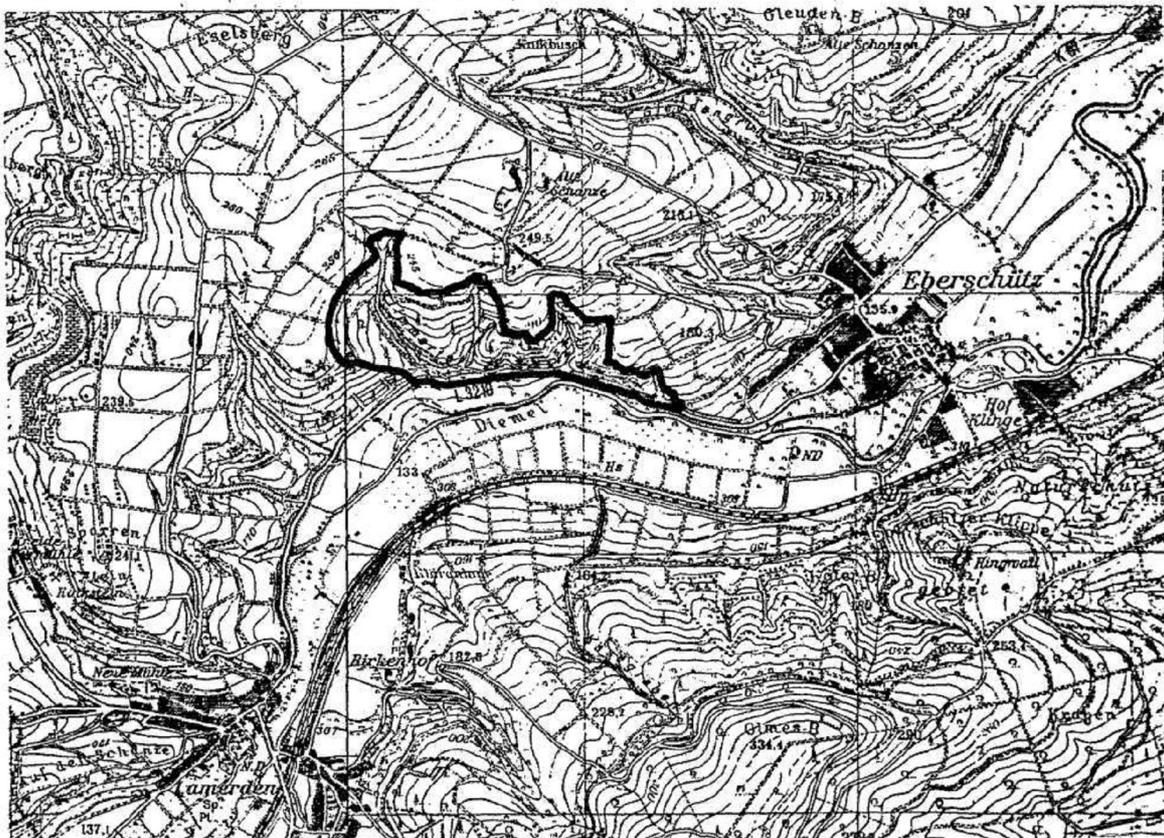
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;

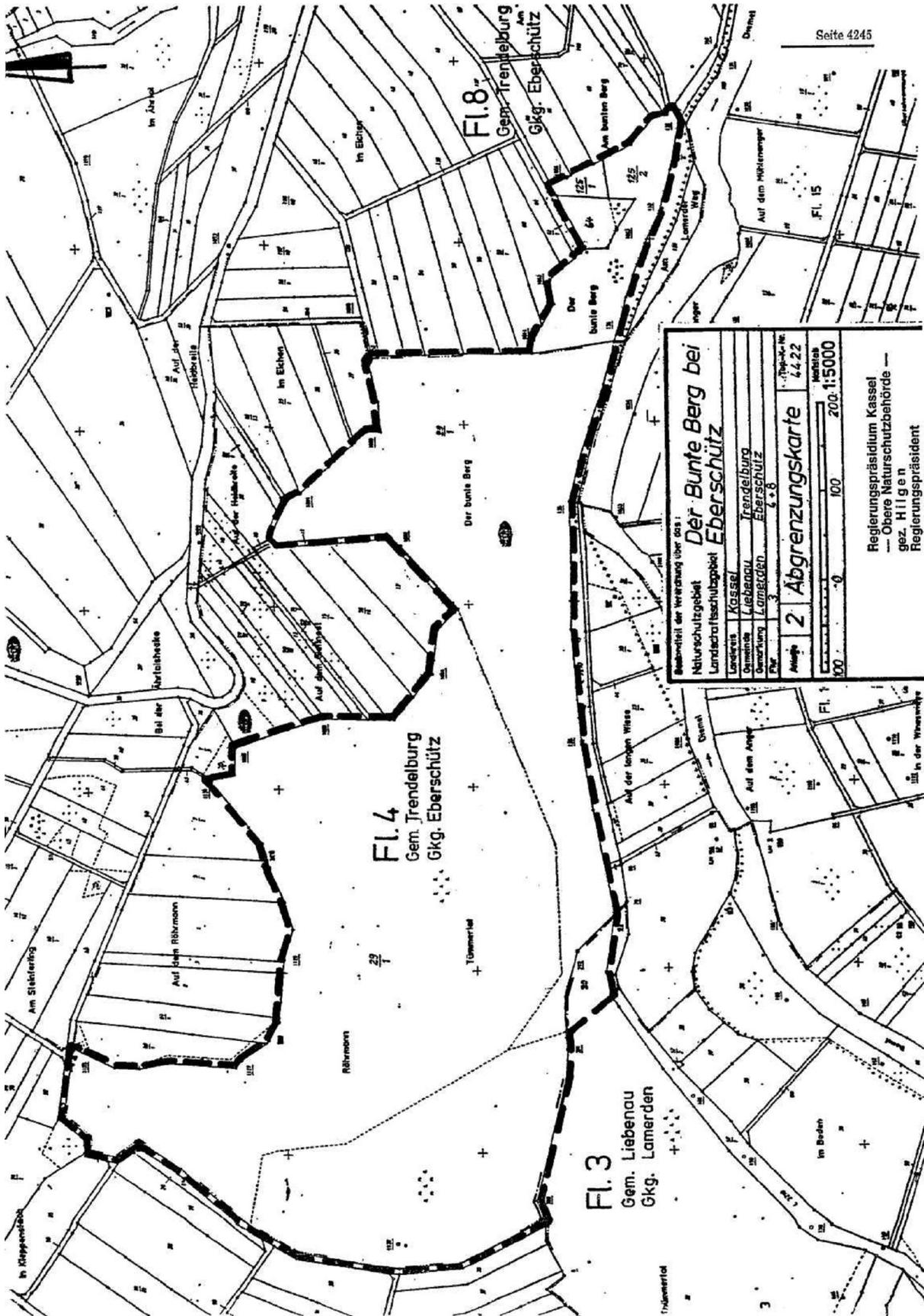
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;

13. zu düngen, Dünger oder Silagen zu lagern;

Übersichtskarte als Anlage 1 zu der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Der Bunte Berg bei Eberschütz“

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 4421 und 4422, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95 — 1 — 007





14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nr. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
2. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Drainagen;
3. die Ausübung der Jagd auf Haarwild, jedoch unter Ausschluß der Fallenjagd und die Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Jagdeinrichtungen;
4. Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Ent- und Versorgungsanlagen mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde;
5. Maßnahmen zur Gestaltung und Strukturierung der Waldränder und der Pflegerückschnitt von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 1. September bis zum 15. März;
6. die bestimmungsgemäße Nutzung in der derzeitigen Art und im derzeitigen Umfang des Flurstückes 125/1 in der Flur 8 der Gemarkung Eberschütz, sowie Unterhaltungsarbeiten am Gebäude im Rahmen des Bestandsschutzes.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflußt oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 außerhalb der Wege reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Drachen, Modellflugzeuge und sonstige Fluggeräte fliegen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt, Dünger oder Silagen lagert;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Hunde frei laufen läßt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 6

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung künftiger Naturschutzgebiete im Landkreis Kassel vom 4. Dezember 1991 (StAnz. S. 2944) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 15. November 1996

Regierungspräsidium Kassel
— Obere Naturschutzbehörde —
73 — R 21.1 — D 44 — 4
gez. Hilgen
Regierungspräsident

StAnz. 51/1996 S. 4243

9.3 Glossar zu NATURA 2000

Im folgenden werden wesentliche Begriffe und Abkürzungen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 in dieser Broschüre genannt werden bzw. für das Verständnis von Bedeutung sind, mit einer kurzen Definition bzw. Erläuterungen aufgeführt (nach SSYMANK et al. 1998 und dem Bundesnaturschutzgesetz, ergänzt) .

Besondere Schutzgebiete: Besondere Schutzgebiete für das NATURA 2000 Schutzgebietssystem, die die Besonderen Schutzgebiete (engl. SPA, Special Protection Areas) nach Art. 4 (1) der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) zum Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume und die Besonderen Schutzgebiete (engl. SAC, Special Area of Conservation) nach Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) beinhalten.

Berichtspflicht(en): Zusammenfassende Darstellung des Stands, der Umsetzung oder der erteilten Ausnahmen und der durchgeführten Maßnahmen zur Kontrolle des Schutzgebietssystems NATURA 2000. In der FFH-Richtlinie bestehen 2-jährige Berichtspflichten zum Artenschutz und 6-jährige umfassende Berichtspflichten zur Durchführung (Art. 17).

Biogeographische Regionen: Räumlicher Bewertungsrahmen für die Auswahl der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie; derzeit 6 Regionen: kontinental (mitteleuropäisch) atlantisch, mediterran, alpin (Hochgebirgsregionen), makaronesisch (Kanaren, Madeira) und boreal.

Biotop: Von der Umgebung abgrenzbarer Lebensraum einer Lebensgemeinschaft.

Entwicklung: Der günstige Erhaltungszustand wird durch Maßnahmenumsetzung zu einem hervorragenden oder es werden Flächen durch Potenzialnutzung zu Lebensräumen.

Erhaltung: Der Begriff umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder diesen wiederherzustellen.

Erhaltungsziele: Sind für jedes NATURA 2000-Gebiet im Einzelnen festzulegen. Sie beschreiben den festzulegenden angestrebten Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie von Lebensräumen der Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie.

Erhebliche Beeinträchtigung: Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn sie sich nicht nur unwesentlich auf die Funktionen des NATURA 2000-Gebietes zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Lebensraumtypen und Arten der Richtlinien auswirkt. Die Erheblichkeit bezieht sich ausschließlich auf die Erhaltungsziele des Gebietes.

EU: Europäische Union (früher EG bzw. EWG , Europäische (Wirtschafts-)Gemeinschaft); Seit 1958 bestanden drei Gemeinschaften: Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Atomenergie (EURATOM) und die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Diese wurden 1965 in einem Vertrag als Europäische Gemeinschaften zusammengefasst. Wesentliche Gremien sind der Rat der Europäischen Gemeinschaft, die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und der Europäische Gerichtshof. Zur Zeit bestehend aus 27 Mitgliedsstaaten

Europäische Kommission: Durchführungsorgan (Exekutive) der Europäischen Gemeinschaften mit Sitz in Brüssel, zusätzlich mit dem alleinigen Initiativrecht für die EG-Gesetzgebung ausgestattet. Besteht aus sog. Kommissaren mit jeweils zugeordneten Kabinetten und einem Kommissionspräsidenten. Zu seinen Verwaltungsorganen gehören u. a. das Generalsekretariat, der juristische Dienst und 23 Generaldirektionen, darunter z. B. die GD VI Landwirtschaft, die GD XI Umwelt- und Katastrophenschutz, nukleare Sicherheit, die GD XII Forschung und die GD XIV Fischerei. Hauptaufgaben der Kommission: Überwachung der Mitgliedstaaten, Verwaltung, Sanktionsrecht, Ausarbeitung von Ratsvorschlägen, Legislative zur Durchführung von Ratsakten, Stellungnahmen, Aushandlung von Abkommen und Vertretung der EU vor Gerichten.

FFH-Richtlinie: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung: Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (engl. SCI, Site of Community Interest); für die nationalen Gebietslisten nach der FFH-Richtlinie führt die Kommission Bewertungsverfahren durch, welche innerhalb von maximal 3 Jahren die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung festlegen (Artikel 4, Anhang III, Phase 2).

Günstiger Erhaltungszustand: Liegt bei einem natürlichen Lebensraum vor, wenn das natürliche Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die der Lebensraumtyp einnimmt, nicht abnehmen. Außerdem müssen seine Qualität und die in oder von ihm lebenden Arten erhalten bleiben.

Kohärenz: bedeutet Zusammenhang, gemeint ist die Funktion des ökologischen Netzes im Sinne eines Biotopverbundes. Sie war daher ein wichtiges Kriterium für die Auswahl von Gebieten.

Lebensraum: Lebensraumtypen gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie, Biotoptypen oder Biotopkomplexe, die nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Schutzgebietssystem NATURA 2000 geschützt werden müssen.

Leitbild: Bezeichnung für eine klar formulierte und langfristige Zielvorstellung.

LIFE: Fördertitel des Natur- und Umweltschutzes der Europäischen Union. Im Naturschutz ist hier eine finanzielle Unterstützung der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie vorrangige Aufgabe.

Monitoring, Überwachungsgebot: Verpflichtung zu einer allgemeinen Überwachung des Erhaltungszustands der Arten des Anhangs II, IV und V und der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, vgl. Art. 11 der FFH-Richtlinie.

NATURA 2000: Schutzgebietssystem der Europäischen Union, umfasst nach der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie ausgewiesene Gebiete.

Nachhaltige Entwicklung: Das Leitbild der „nachhaltigen Entwicklung“ ist gleichbedeutend mit „dauerhaft und umweltgerecht“ oder „nachhaltig zukunftsverträglich“. Der Begriff stammt ursprünglich aus der Forstwirtschaft und bedeutet: Es darf nur so viel Holz geschlagen werden, wie hinzuwächst.

Prioritäre Arten/Lebensraumtypen: Arten bzw. natürliche Lebensraumtypen, deren Erhaltung im Gebiet der Europäischen Union eine besondere Bedeutung zukommt: Kennzeichnung in den Anhängen I bzw. II der FFH-Richtlinie mit Sternchen (*). Konsequenzen: diese Bereiche besitzen hohe Bedeutung innerhalb der nationalen Gebietslisten, bessere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten durch LIFE, strengere Vorschriften für Ausnahmeregelungen, bei Eingriffen ist in bestimmten Fällen eine Stellungnahme der Kommission erforderlich.

Projekte: Vorhaben und Maßnahmen innerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden, Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 8, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden und nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen sowie Gewässerbenutzungen, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Ramsar-Konvention: 1971 in Ramsar/Iran in Form eines Vertrags der Teilnehmerstaaten getroffenes Übereinkommen über Feuchtgebiete Internationaler Bedeutung (FIB). Die Ramsar-Gebiete erfüllen die Kriterien der Vogelschutzrichtlinie und sind daher von den Mitgliedstaaten als Vogelschutzgebiete innerhalb des Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 auszuweisen.

Richtlinie: Gesetzestext der Europäischen Union.

Verträglichkeitsprüfung: Nach FFH-Richtlinie (Art. 6) festgelegte Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Schutzobjekte (Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II) der FFH-Richtlinie sowie vorkommende Arten der Vogelschutzrichtlinie nach Anhang I und ihrer Lebensräume sowie von Rastplätzen der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 VRI).

Vertragsnaturschutz: In der Regel wird dazu zwischen der Naturschutzbehörde und Grundstücksbesitzern, bei entsprechendem Entgelt, eine freiwillige Nutzungsvereinbarung (für ein bestimmtes Grundstück, Feld, Wiese, Uferbereich) abgeschlossen. Beispielsweise werden die Düngung oder der Mahdzeitpunkt vertraglich vereinbart. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Art der Leistung zugunsten von Natur und Landschaft und ist in länderspezifischen Richtlinien differenziert geregelt.

Vogelschutzgebiet: (engl. Special Protected Area, SPA); nach Richtlinie 79/409/EWG als Schutzgebiet für Vogelarten des Anhangs I in der jeweils gültigen Fassung gemäß Art. 4 (1), ausgewiesene Gebiete.

Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, geändert durch Richtlinie 97/49/EG des Rates vom 29.7.1997.